

# RS Vwgh 1996/7/10 96/15/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/07/10 96/15/0125 1

## Stammrechtssatz

Ausführungen zur Frage, weshalb es nicht unsachlich erscheint, daß bewegliche Wirtschaftsgüter nur einheitlich entweder zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen gerechnet werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996150124.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)